

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. November 2006

zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 95/70/EG des Rates in Bezug auf die Liste der exotischen Muschelkrankheiten, für die harmonisierte Gemeinschaftsmaßnahmen zu treffen sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 5309)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/775/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 95/70/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 95/70/EG beinhaltet Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten. Die Krankheiten, für die Gemeinschaftsmaßnahmen zu treffen sind, werden in Anhang A der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽²⁾ und in Anhang D der Richtlinie 95/70/EG aufgeführt.
- (2) Die in Anhang D der Richtlinie 95/70/EG genannten Krankheiten gelten als exotisch für die Gemeinschaft.
- (3) Neue epidemiologische Untersuchungen haben gezeigt, dass mehrere der in Anhang D der Richtlinie 95/70/EG aufgeführten Krankheiten entweder weit verbreitet sind in der Muschelzuchtindustrie der Gemeinschaft oder keine nennenswerten Auswirkungen haben.

- (4) Die als anfällig für die betreffenden Krankheiten und Krankheitserreger genannten Arten sollten der letzten Ausgabe des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE entsprechen.
- (5) Es ist angezeigt, die in Teil II des Anhangs IV der Richtlinie KOM(2005)362 ⁽³⁾ des Rates aufgeführten Krankheiten zu berücksichtigen, damit ein effizienter Übergang zu den neuen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Gesundheit von Wassertieren gewährleistet ist.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang D der Richtlinie 95/70/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. November 2006

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 33. Richtlinie zuletzt geändert durch den Beitrittsvertrag von 1993.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ANHANG

„ANHANG D

Krankheit	Anfällige Arten
Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>	Australische Flachauster (<i>Ostrea angasi</i>) und Chilenische Flachauster (<i>O. chilensis</i>)
Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>) und Amerikanische Auster (<i>C. virginica</i>)
Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>	Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>), Amerikanische Auster (<i>C. virginica</i>), Olympia-Auster (<i>Ostrea conchaphila</i>) und Europäische Flachauster (<i>O. edulis</i>)“